



Dler / Gestrenger vnd vester Junck-
 herr / E. G. vñ E. sey mein ganz willig-
 ger Dienst zuvor. Dieweil ich nun
 mehr vnder andern meinen Instru-
 mentis, den gebrauch vund vnder-
 richt des proportional Circfels / we-
 gen seiner vberaus grossen Nützlichkeit / wie sol-
 ches E. G. vund E. selbst genugsam bewust / habe
 wollen publicirn / so ist es an dem / dz ich denselben E.
 G. vnd E. ganz vnd gar engen zumachen vnd zu
 dedicirn / mich selbst schuldig vund verpflichtet erkenn.
 Nicht allein darumb dasz ich wol weiß / dasz E. G.
 vnd E. in dieser vnd dergleichen Künsten hoch erfah-
 ren / zu dem dasz ich mich billich gegen E. G. vund E.
 wege voriger mir bewiesener thaten / danckbar er-
 zeigen sol / sondern auch oerenthalben / dieweil ich e-
 ben diesen desz Recht Circfel / bey E. G. vnd E. auff
 dem Reichst zu Regensburg / allererst gesehen.
 Derowegen presentir ich hiemit E. G. vnd E. nichts
 new / sondern eben dasjenige / so ich selbst von E. G.
 vnd E. bekommen. Dienstfleissig bittend E. G. vnd
 E. wollen hr disz gering / von mir hiezu angewandten
 Fleisz / Mühe vund Kosten großgünstig belieben vnd
 gefallen lassen / vnd solches also auff vnd annehmen /
 wie es auß gutem dienstwilligem Gemüth E. G. vnd
 E. presentirt / dedicirt vnd zugeengnet wird. Thu mich
 E. G.